

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Jewellery, M.A.
Hochschule:	Hochschule Pforzheim - Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht
Standort:	Pforzheim
Datum:	27.06.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

1. Für den Studiengang Jewellery (M.A.) muss ein detailliertes Personalkonzept vorgelegt werden. Die hinreichende personelle Ausstattung muss nachgewiesen werden. (§ 12 Abs. 2 StAkkrVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in einem Punkt (Studien- und Prüfungsordnung, Anrechnungssatzung) einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

**Auflage 1 (neu: Auflage entfällt):**

Die Hochschule muss die Studien- und Prüfungsordnung, die Masterzugangssatzung sowie die Anrechnungssatzung für den Masterstudiengang "Jewellery" auch in deutscher Sprache einreichen. (§ 12 Abs. 5 StAkkrVO)

**Begründung zur ursprünglichen Auflage 1, vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (116. Sitzung am 30./31.03.2023):**

Im Akkreditierungsbericht, Seite 33 steht: "Der neu einzurichtende Masterstudiengang Jewellery (M.A.) ist bislang noch nicht Bestandteil der Zugangssatzung. Seine geplante Integration in die Satzung wird von der Hochschulleitung jedoch bestätigt." Im Bestätigungsschreiben der Hochschulleitung vom 11.4.2022 ist festgehalten: „... das Rektorat der Hochschule Pforzheim befürwortet die Initiative der Fakultät für Gestaltung zur Einrichtung eines Masters Jewellery. Eine Aufnahme des Studiengangs in die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule und in die Zulassungssatzung der Fakultät [kann erfolgen], sobald eine positive Entscheidung aller Gremien sowie die Einrichtungsgenehmigung durch das MWK vorliegt. Bei Bedarf werden weitere Satzungen und Ordnungen erstellt und verabschiedet. Derzeit werden die Gremienbeschlüsse an der Hochschule Pforzheim vorbereitet.“

Dem Akkreditierungsrat liegen die Studien- und Prüfungsordnung, die Masterzugangssatzung sowie die Anrechnungssatzung für den Masterstudiengang "Jewellery" bisher nur in einer englischen Übersetzung, jedoch nicht in der Amtssprache Deutsch, vor. Gemäß der Begründung zu § 12 Abs. 5 Nr. 1 StAkkrVO: "Ein Kriterium für die Studierbarkeit ist nach Nummer 1 ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb. Dieser umfasst insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen.", sieht der Akkreditierungsrat das Erfordernis einer Auflage. Die Hochschule muss daher die Studien- und Prüfungsordnung, die Masterzugangssatzung sowie die Anrechnungssatzung für den Masterstudiengang "Jewellery" in Deutsch einreichen. Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage.

**Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (117. Sitzung am 27./28.06.2023):**

Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 18.04.2023 hat die Hochschule die Studien- und Prüfungsordnung, die Masterzugangssatzung sowie die Anrechnungssatzung für den Masterstudiengang „Jewellery“ auch in deutscher Sprache eingereicht.

Aus diesem Grund sieht der Akkreditierungsrat von der Erteilung der Auflage ab.

**Auflage 2 (neu: Auflage 1):**

Für den Studiengang Jewellery (M.A.) muss ein detailliertes Personalkonzept vorgelegt werden. Die hinreichende personelle Ausstattung muss nachgewiesen werden. (§ 12 Abs. 2 StAkkrVO)

**Begründung zur ursprünglichen Auflage 2, vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (116. Sitzung am 30./31.03.2023):**

Das Gutachtergremium schlägt auf Seite 70 im Akkreditierungsbericht folgende Auflage vor: "Für den Studiengang Jewellery (M.A.) muss ein detailliertes Personalkonzept vorgelegt werden. Die hinreichende personelle Ausstattung muss nachgewiesen werden." (§ 12 Abs. 2 StAkkrVO)

Zur Begründung siehe Seite 69ff. im Akkreditierungsbericht.

In ihrer Stellungnahme (Anlage "erwiderung\_hspf\_designpf\_100622.pdf" stellt die Hochschule das Gutachten nicht in Frage und schreibt: "Der noch in der Planung befindliche Studiengang Jewellery (M. A.) wird diese Auflage erfüllen und ein detailliertes Personalkonzept vorlegen. Diese Unterlagen werden zur Einreichung beim Akkreditierungsrat vorliegen und gesondert ausgewiesen."

Im Dokument "Erfolgte Umsetzungen\_HSPF\_DesignPF\_220922.docx" (s. Anlage) vom 22.09.2022 schreibt die Hochschule: "Der noch in der Planung befindliche Studiengang Jewellery (M.A.) wird diese Auflage erfüllen und ein detailliertes Personalkonzept vorlegen. Diese Unterlagen werden nach Verabschiedung in den Gremien beim Akkreditierungsrat eingereicht."

Dem Akkreditierungsrat liegen diese Unterlagen bisher nicht vor. Daher stimmt der Akkreditierungsrat mit dem Gutachtergremium überein, dass die Maßgaben gemäß § 12 Abs. 2 StAkkrVO noch nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage.

#### **Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (117. Sitzung am 27./28.06.2023):**

Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 18.04.2023 hat die Hochschule der ursprünglichen Auflage 2 nicht widersprochen. Die Hochschule plant die Auflage innerhalb der gegebenen Fristen zu erfüllen und die erforderlichen Belege einzureichen.

Da die entsprechenden Unterlagen zum Personalkonzept noch nicht vorliegen, erteilt der Akkreditierungsrat die Auflage neu als Auflage 1.

#### **Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:**

1. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass das Diploma Supplement, das gemäß den Antragsunterlagen nur in der englischen Version vorlag, auch in deutscher Sprache ausgestellt und den Studierenden des Studiengangs zur Verfügung gestellt wird.
2. Das Prüfkriterium zu § 12 Abs. 6 StAkkrVO wird im Akkreditierungsbericht als "nicht einschlägig" ausgewiesen. Im Akkreditierungsbericht, Seite 62ff. steht jedoch: "[...] rein englischsprachigen Masterstudiengang Jewellery" und weiter "Obwohl Pforzheim international hoch angesehen sei, reduziere der fehlende Masterstudiengang die aktuelle Nachfrage von ausländischen Studierenden." Daher sollen auch Studieninteressierte aus dem Ausland mit diesem Masterstudiengang angesprochen werden.

Gemäß §12 Abs. 6 StAkkrVO ist in die Begutachtung das durch die Hochschule ausgewiesene Profil des Studiengangs einzubeziehen. Bewirbt oder kennzeichnet die Hochschule einen Studiengang mit bestimmten Merkmalen (z. B. hier international), so sind diese Merkmale

Teil des Studiengangsprofils und daher ebenfalls Gegenstand der Begutachtung. In diesen Fällen sind die in Absatz 1 bis 5 genannten Kriterien in Abhängigkeit von dem spezifischen Profil unter dem jeweils spezifischen Blickwinkel anzuwenden und an den von den Hochschulen jeweils zu definierenden besonderen Ansprüchen zu messen. Dazu gehören insbesondere Aspekte wie die spezifische Zielgruppe, eine besondere Studienorganisation, etc. Ein Kriterium für die Studierbarkeit ist nach §12 Abs. 5 Nr. 1 StAkkrVO ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb. Dieser umfasst insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Diese Begutachtung wurde im Prüfkriterium zu § 12 Abs. 5 StAkkrVO vorgenommen.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 22.09.2022 hat die Hochschule die studienorganisatorischen Dokumente (Studien- und Prüfungsordnung, Anrechnungssatzung, Masterzugangssatzung, Modulbeschreibungen, Diploma Supplement) für den Studiengang Jewellery (M.A.) zusätzlich in englischer Übersetzung zur Verfügung gestellt. Das Prüfkriterium zu § 12 Abs. 6 StAkkrVO ist damit erfüllt.

